

**Öffentliche Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB und der
Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

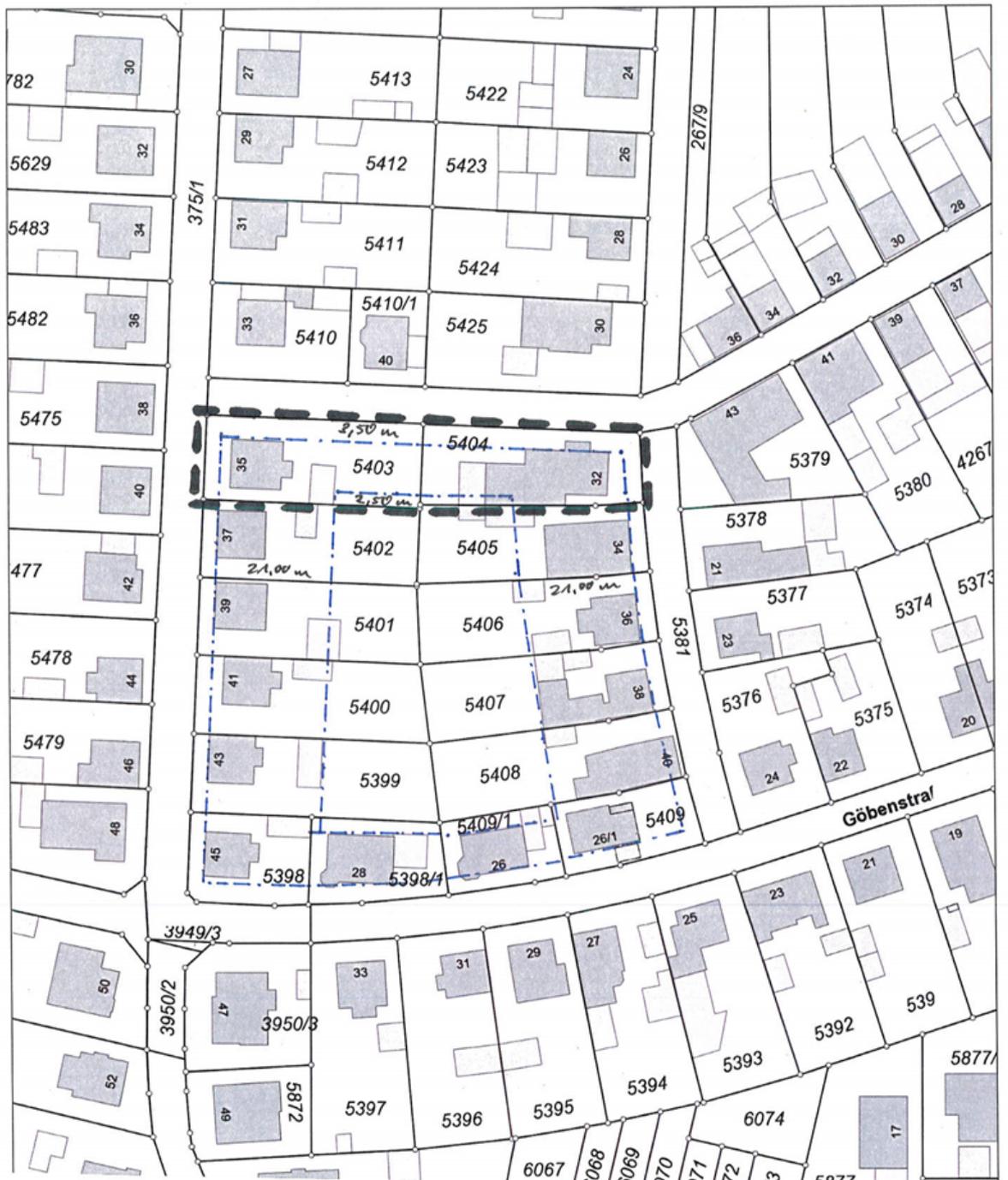
**7. Änderung des Bebauungsplans „Lachenäcker-Krautgärten-Göbenäcker“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 19.10.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 BauGB den Bebauungsplan „Lachenäcker-Krautgärten-Göbenäcker“ im vereinfachten Verfahren zu ändern, den Entwurf der Planänderung gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Änderung findet im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB statt.

Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 07.10.2021 maßgebend.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



 Abgrenzung Änderungsberreich
 Baugrenze

Projekt:	7. Änderung
Beschreibung:	Lachenäcker - Kreuzgärten - Göbenäcker
erstellt am:	07. Oktober 2021
Bearbeiter:	Noterise
 	
Maßstab 1:1000	

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung entlang der Seestraße in dem Bereich zwischen Stefaniestraße und Kronenstraße geschaffen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt, da sich die Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der Offenlage informieren.

Der Entwurf der Planänderung mit Begründung wird vom 11.11.2021 bis einschließlich 13.12.2021 beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 von Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kronau, 04.11.2021

Frank Burkard, Bürgermeister